

## FINANZKONTROLLE

### BERICHT DER FINANZKONTROLLE

An den Grossen Rat sowie an den Regierungsrat des Kantons Aargau

#### BERICHT ZUR PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG

##### Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Kantons Aargau zum 31. Dezember 2025 – bestehend<sup>1</sup> aus

- der Bilanz (Seite 300 und 301)<sup>2</sup>,
- der Erfolgsrechnung (Seite 2)<sup>2</sup>,
- der Investitionsrechnung (Seite 305 bis 307)<sup>2</sup>,
- der Finanzierungsrechnung (Seite 1)<sup>2</sup>,
- dem Eigenkapitalnachweis (Seite 314)<sup>2</sup>,
- der Geldflussrechnung (Seite 315 und 316)<sup>2</sup>
- und dem Anhang (Seite 317 bis 375)<sup>2</sup> –

geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2025 den gesetzlichen Vorschriften<sup>3</sup> des Kantons Aargau.

##### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Aargau und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Kanton Aargau unabhängig im Sinne des Gesetzes über die Finanzkontrolle.<sup>4</sup> Wir haben auch unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstandes erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

##### Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf folgende Sachverhalte aufmerksam. Unser Prüfungsurteil ist nicht modifiziert in Bezug auf diese Sachverhalte:

- **Erhöhung Ausgleichsreserve**

Der Grosse Rat entscheidet gemäss § 21 Abs. 2 GAF<sup>5</sup> über Äufnung oder Auflösung der Ausgleichsreserve. In der Jahresrechnung 2025 wurde, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rats, eine Äufnung der Ausgleichsreserve von rund 345,12 Millionen Franken verbucht.

- **Budgetüberschreitung mit separatem Antrag an Grossen Rat**

Im beschlossenen Budget kann der Regierungsrat nach § 14 Abs. 2 GAF aufwandseitige Globalbudgets und Investitionen von gesamthaft 10 Millionen Franken und je Aufgabenbereich maximal

<sup>1</sup> § 19 Abs. 3 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF; SAR 612.300)

<sup>2</sup> des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2025

<sup>3</sup> GAF und dessen Folgeerlasse: Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF; SAR 612.310); Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF; SAR 612.311)

<sup>4</sup> Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK; SAR 612.200)

<sup>5</sup> Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF; SAR 612.300)

5 Millionen Franken zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen und innerhalb der gleichen Steuergrössen verschieben. Im Aufgabenbereich 535 Gesundheit wird das Globalbudget insgesamt um 46,1 Millionen Franken überschritten. Diese Budgetüberschreitung ist mit separatem Antrag dem Grossen Rat zu unterbreiten.

### Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Wir haben bestimmt, dass es keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte gibt, die in unserem Vermerk mitzuteilen sind.

### Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die in der Botschaft zum Jahresbericht mit Jahresrechnung sowie die im Jahresbericht mit Jahresrechnung enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresberichte der Aufgabenbereiche<sup>6</sup> und die Jahresrechnung.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Jahresrechnung

Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Aargau und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

### Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Aargau und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

---

<sup>6</sup> Basierend auf unserem gesetzlichen Auftrag (§ 8 Abs. 1 lit a GFK) prüfen wir sämtliche Jahresberichte aller Aufgabenbereiche in einem 4-Jahreszyklus. Prüfungsziel ist die Beurteilung, ob die geprüften Jahresberichte aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des GAF dargestellt sind.

- gewinnen wir ein Verständnis von für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kantons Aargau abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten Kanton Aargau unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir geben der Finanzkontrolldelegation eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

### Finanzkontrolle Aargau

Karin Eugster  
Leiterin Finanzkontrolle  
Zugelassene Revisionsexpertin

Sabine Jörg  
Revisionsleiterin  
Zugelassene Revisionsexpertin

Aarau, 20. April 2026

\_\_\_\_\_  
Geht an           Grosser Rat  
                          Regierungsrat

\_\_\_\_\_  
z. K. an           Gerichte Kanton Aargau  
                          Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz  
                          Finanzkontrolldelegation  
                          Staatskanzlei  
                          Parlamentdienst des Grossen Rats